

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 184 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landeswappengesetz 1989, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Grundverkehrsgesetz 2001, das Salzburger Tourismusgesetz 2003, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz 1997 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden (2. Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 27. Februar 2019 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Prof. Dr. Schöchler erläutert, dass das Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz im September 2018 im Ausschuss behandelt und mit LGBL. 82/2018 kundgemacht worden sei. Schon damals sei klar gewesen, dass sich aus der Praxis mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterer Anpassungsbedarf des Landesrechtes an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung ergeben werde. Mit dem vorliegenden 2. Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018 trage man diesen Anpassungserfordernissen nun mit Änderungen in insgesamt 12 weiteren Materiengesetzen Rechnung. Gemeinsam mit der im vorigen Jahr beschlossenen Novelle ergebe dies in Summe eine Zahl von 66 abgeänderten Landesgesetzen. Für die Erarbeitung dieser beiden Novellen sei dem Verfassungsdienst großer Dank und Anerkennung auszusprechen, insbesondere für die so zeitnahe Erledigung. Abg. HR Prof. Dr. Schöchler verweist im Hinblick auf die unmittelbare Geltung der Datenschutz-Grundverordnung und deren grundsätzliche Auswirkungen auf den Bericht des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses vom 26. September 2018 ([Nr. 13 der Beilagen](#)). Zum Begutachtungsverfahren führt er aus, dass nur zwei inhaltliche Stellungnahmen abgegeben worden seien. Diese Anregungen seien bei der Erstellung des endgültigen Textvorschlages berücksichtigt worden. Abschließend ersucht Abg. HR Prof. Dr. Schöchler um Zustimmung zur gegenständlichen Vorlage der Landesregierung.

Auf Empfehlung von Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) kommen die Ausschussmitglieder einstimmig darin überein, den Artikel X der Regierungsvorlage dahingehend abzuändern, dass im § 77d Abs 4 das Wort „eingebachte“ durch „übermittelte“ ersetzt und nach dem ersten Satz in dieser Bestimmung der Satz: „§ 37 Abs 2 Zustellgesetz findet keine Anwendung.“ eingefügt wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 184 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Artikel X im § 77d Abs 4 das Wort „eingebachte“ durch das Wort „übermittelte“ ersetzt und nach dem ersten Satz der Satz „§ 37 Abs 2 Zustellgesetz findet keine Anwendung.“ eingefügt wird.

Salzburg, am 27. Februar 2019

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Prof. Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. März 2019:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.